

Protokoll 5. Runder Tisch der Studentenclubs

Montag, 19.03.2012 | Beginn 19:00 Uhr | Cafe Wagner | Wagnergasse 26, 07743 Jena

Thema: GEMA

Gäste auf dem Podium:

Boni, Verantwortlicher für Booking im Cafe Wagner

Tom Schau, Verantwortlicher für Booking im Rosenkeller

Harald du Bellier, Musiker

Moderation Sebastian Hollnack, Studentenwerk Thüringen

Aus dem Programm:

1. Begrüßung und Vorstellung Cafe Wagner (Sebastian Hollnack, Studentenwerk; Vorstand Cafe Wagner)
2. Kurze Einführung in die GEMA (Boni, Cafe Wagner)
3. GEMA aus Künstlerperspektive (Boni, Cafe Wagner; Harald)
- 4.. GEMA aus Veranstalterperspektive & offene Diskussion (Boni, Cafe Wagner, Tom Schau, Rosenkeller)

Aus den Vorträgen:

Zu 2. Kurze Einführung in die GEMA

Boni stellt kurz die Entstehungsgeschichte der GEMA und ihrer Vorläuferinstitutionen vor. Die GEMA ist die „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“. In ihr haben sich verschiedene Urheber bzw. Rechtsinhaber von Urheberrechten (z.B. Komponisten, Textdichter, Musikverleger) in der Rechtsform eines wirtschaftlichen Vereins zusammengeschlossen. Im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften nimmt die GEMA auch die Rechte von ausländischen Urhebern wahr, deren Werke in Deutschland verwertet werden. Die ausländischen Verwertungsgesellschaften machen dies analog für Urheber, die in der GEMA organisiert sind und deren Werke in deren Zuständigkeitsbereich verwertet werden. Ziel ist die zentralisierte Lizenzierung und Abrechnung der Nutzung von Urheberrechten, welche ihr treuhänderisch von den Mitgliedern übertragen wurde. Abzüglich der

Verwaltungskosten werden die Einnahmen von der GEMA an die Mitglieder sowie ihre ausländischen Schwestergesellschaften nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel ausgeschüttet.

Vergleiche hierzu die Grafiken auf den Seiten 10-11.

Bei der Nutzung von Urheberrechten, die von der GEMA verwaltet werden, gibt es einen doppelten Abschlusszwang. Zum Einen muss der Musiknutzer einen Nutzungsvertrag (Lizenz) mit der GEMA vor der Nutzung von Werken, deren Verwaltung ihr obliegt, abschließen. Zum Anderen muss die GEMA diese Lizenz gegen Entgelt gewähren. Die GEMA kann z.B. nicht dem Veranstalter A generell eine Lizenz zur Nutzung der von ihr verwalteten Werke verweigern. Die GEMA hat nur Anspruch auf Abschluss einer Lizenz mit dem Musiknutzer, wenn dieser öffentlich Musik verwertet, an welcher die GEMA die Verwaltungsrechte hat. Hierbei greift allerdings die sogenannte „GEMA-Vermutung“. Sie funktioniert im Sinne einer Beweislastumkehr und unterstellt grundsätzlich bei jeder Musiknutzung auch die Nutzung von Werken, welche von der GEMA verwaltet werden. Die Nachweispflicht, dass er nur Musik genutzt hat, welche nicht von der GEMA verwaltet wird, obliegt dann dem Musiknutzer.

Zu 3. GEMA aus der Künstlerperspektive:

Für einen Künstler wird die GEMA erst ab einer bestimmten Größe des eigenen Schaffens und Wirkens interessant. Hierauf weist die GEMA ausdrücklich hin. Drum prüfe wer sich bindet. Ansonsten zahlt man fleißig an die GEMA, aber erhält weniger oder gar nichts zurück. Der Künstler schließt mit der GEMA einen Vertrag ab, in welchem der Künstler die Verwaltung der Nutzungsrechte treuhänderisch an die GEMA überträgt. Notwendig ist dafür auch die Werkanmeldung bei der GEMA. Der Vertrag läuft in der Regel drei Jahre und kann ein halbes Jahr vor Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um weitere drei Jahre. Der Künstler überträgt alle ihm gegenwärtig zustehenden und während der Vertragsdauer noch zuwachsenden, zufallenden, wieder zufallenden oder sonst erworbenen Rechte an seinen Werken für bestimmte Nutzungsarten an die GEMA. Die Urheberrechte verbleiben immer beim Urheber. Endet der Vertrag mit der GEMA, fallen alle Rechte an den Urheber zurück. Stirbt der Urheber, erlischt der Urheberrechtsschutz in der Regel 70 Jahre nach seinem Tod. Die Urheberrechte gehen nach dem Tod an die Erben und Rechtsnachfolger des Urhebers über.

Mitgliederstruktur der GEMA:

Die GEMA hat zum 31.12.2010 insgesamt 64.778 Mitglieder. Die GEMA teilt ihre Mitglieder in drei Gruppen auf. Ordentliche Mitglieder (3.414), außerordentliche Mitglieder (6.435) und angeschlossene Mitglieder (54.929). Diese unterteilen sich noch in verschiedene Berufsgruppen. Die GEMA hat als Organisation darüber hinaus rund 1100 Beschäftigte.

Bei Eintritt in die GEMA entscheidet der Urheber, ob er als außerordentliches Mitglied (erfordert z.B. als Komponist den Nachweis von mind. fünf Veröffentlichungen) oder angeschlossenes Mitglied aufgenommen werden möchte. Für die Mitgliedschaft fällt ein geringer Jahresbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr an.

Nur als außerordentliches Mitglied ist es möglich, ordentliches Mitglied zu werden. Um ordentliches Mitglied zu werden, muss eine mind. fünfjährige außerordentliche Mitgliedschaft bestehen und es müssen in dieser Zeit bestimmte mind. Jahres- und Gesamtaufkommen erzielt worden sein. Mit Jahres- und Gesamtaufkommen sind die GEMA-Nettobeträge bezeichnet, die für Werke des Urhebers von Nutzern bei der GEMA bezahlt wurden. Die genauen Beträge für die verschiedenen Urheberrechtsträger sind auf der Website der GEMA zu erfahren.

Die Rechtswahrnehmung und Ausschüttung an die Urheber ist bei allen drei Arten von Mitgliedschaft gewährleistet. Die Vorteile der ordentlichen Mitgliedschaft bestehen in den direkten Mitwirkungsrechten (ohne Zwischenschaltung von Delegierten, aktivem und passivem Wahlrecht) und den Zugang zur Sozialkasse (Vollendung des 60. Lebensjahres, mind. fünf Jahre ordentliches Mitglied) bzw. der Alterssicherung der GEMA (Vollendung des 60. Lebensjahres, mind. 20 Jahre ordentliches Mitglied).

Die Mitwirkungsrechte eines ordentlichen Mitglieds ermöglichen eine direkte Einflussnahme auf die Ausgestaltung des Verteilungsplanes und des Wertungsverfahrens durch Wahl in die jeweiligen Gremien bzw. durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung sind neben allen ordentlichen Mitgliedern (3.414) auch bis zu 64 Delegierte (besitzen kein passives Wahlrecht) der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder mit Stimmrecht vertreten.

Der Verteilungsplan, die Wertungsverfahren und das Schätzungsverfahren sowie die darin enthaltenen Bonussysteme definieren die Höhe der Ausschüttung für die einzelnen Mitglieder. Die Berechnung der einzelnen Punkte und Wertungen ist komplex¹ geregelt und wird daher von Boni kurz exemplarisch vereinfacht dargestellt:

Das folgende Beispiel geht von einem Künstler aus, welcher alleiniger Urheberrechtsinhaber des von ihm gespielten Werkes A ist. Der typische „Gewinner“ erreicht bei der Matrixkennzahl (MKZ) den Maximalwert von 144, indem er in allen 12 GEMA-Regionen in jedem Monat mind. einmal das Werk A gespielt hat und dies der GEMA auch gemeldet hat. Die 12 GEMA-Regionen werden seit dem Geschäftsjahr 2009 jedes Jahr neu nach dem Zufallsprinzip aus den 95 Postleitzahlgebieten gebildet. Jede der 12 Regionen sollte über eine etwa gleich große Bevölkerungszahl verfügen. So ist es z.B. theoretisch möglich als Band nur in Bayern oder nur in NRW zu spielen und dennoch in allen 12 Regionen vertreten zu sein. Die MKZ wird dann mittels einer gewichteten Formel mit den Aufführungen des Werkes multipliziert und ergibt die Aufführungsziffer des Werkes A.

¹ Vgl. hierzu S. 289-394 im GEMA-Jahrbuch 2011/2012; 21. Jahrgang oder <https://www.gema.de/musikurheber/mitgliederbereich/finanzen-abrechnungen/abrechnungen.html>

„Gewinner“

MKZ 144 (12x12) → Formel
= ~600€ → „Wertung“ (Wertungsgruppe 1)
= ~1200€
+ „Wertungszuschläge“ für
„Evergreens“ & „Standardwerke“

PRO SONG & JAHR !!!

Die Aufführungsziffer des Werkes A wird dann mit dem Verrechnungsschlüssel des Werkes verrechnet. Der Verrechnungsschlüssel ergibt sich aus dem Verteilungsplan, Wertungszuschlägen und dem Schätzungsverfahren. In diesen einzelnen Verfahren zur Ermittlung des Verrechnungsschlüssels spielt es z.B. eine Rolle, wie lange der Künstler Mitglied der GEMA ist, wie viel seine Musik der GEMA in einem bestimmten Zeitraum eingespielt hat, welche Art von Musik er spielt und ob es z.B. ein Standardwerk ist.

Den Betrag, den ein einzelner Künstler erhalten kann, ist auf einen bestimmten Prozentsatz (z.B. 4%) der Gesamteinnahmen einer bestimmten Sparte (z.B. U-VK) gedeckelt.

Wenn der Künstler in Bonis Beispiel aber nicht nur Song A spielt, sondern auf jedem Konzert die immer gleiche Playlist von 21 Songs, so bekommt er diese Summe für jeden einzelnen Song in diesem Jahr. War er darüber hinaus im Fernsehen, Rundfunk oder Internet mit seinen Werken vertreten und hat sie auch zahlreich als CD verkauft, dann steigen seine Ausschüttungen.

Gewinner im Ausschüttungssystem der GEMA sind die ordentlichen Mitglieder. Sie stellen zwar nur 5,3% der Mitglieder, aber erhielten z.B. im Jahr 2010 mind. 64,23% der Ausschüttungen. Im Vergleich dazu erhielten die angeschlossenen Mitglieder (84,8% der Mitglieder) z.B. im Jahr 2010 mind. 24,11% der Ausschüttungen. Gleichzeitig haben ordentliche Mitglieder die Möglichkeit, über ihre Mitwirkungsrechte an den verschiedenen Stellschrauben des Verrechnungsschlüssels die Ausschüttungssituation zu ihren Gunsten zu verändern.

Aus den Zahlen der GEMA kann aber nicht abgeleitet werden, ob die ordentlichen Mitglieder sich auf Kosten der angeschlossenen Mitglieder eine goldene Nase verdienen. Welche Mitgliedergruppe welche Erträge erwirtschaftet, wird in den Publikationen der GEMA nicht aufgeführt.

Feinheiten:

Eine Band kann nicht Mitglied der GEMA werden, sondern nur die einzelnen Mitglieder. Sofern sich eine Band darauf verständigt, dass der Einfachheit halber ein Mitglied alle Werke der Band bei der GEMA meldet, können daraus z.B. Probleme bei einer Auflösung der Band entstehen. Die GEMA-Erträge werden dann immer weiter an die eine angemeldete Person ausgezahlt.

Ist ein Künstler GEMA-Mitglied, so ist er auch bei der Aufführung seiner eigenen Werke verpflichtet Lizenzgebühren an die GEMA abzuführen.

Eine Werkanmeldung ist kein Nachweis der Urheberschaft, sondern nur ein Indiz dafür. Um sicher zu gehen muss der Künstler das Werk z.B. bei einem Notar hinterlegen.

Für den einzelnen Künstler, der GEMA-Mitglied ist, kann es im Abrechnungssystem der GEMA wirtschaftlich interessanter sein, seine Auftritte im Rahmen der Netto-Einzelverrechnung mit der GEMA abzurechnen. Dies hängt aber vom Einzelfall ab.

Für die Abrechnung mit der GEMA empfiehlt es sich, sich bei eigenen Auftritten vom Veranstalter eine Kopie der Song-Liste geben zu lassen, welche dieser bei der GEMA einreicht. Reicht der Künstler die Listen selbst bei der GEMA ein, empfiehlt es sich, diese vom Veranstalter unterschreiben zu lassen und ebenfalls eine Kopie davon zu machen. Wie es bei größeren Institutionen des Öfteren passiert, gehen Unterlagen auch mal auf dem Postweg verloren. Böse Zungen unterstellen der GEMA hierbei eine gewisse Systematik. Deswegen empfiehlt es sich grundsätzlich von allen Unterlagen, die man bei der GEMA einreicht, Kopien zu haben und die Abrechnungen genau zu prüfen. Nicht dass das ein oder andere Konzert übersehen wurde.

4. GEMA aus der Veranstalterperspektive & offene Diskussion

Es werden in kurzen Statements die Erfahrungen mit der GEMA dargestellt und in der anschließenden Diskussion findet ein Erfahrungsaustausch zwischen allen Teilnehmern statt. Im Folgenden werden die Aussagen zusammengefasst dargestellt.

Eine Pflicht zur GEMA-Vergütung besteht nur, wenn Musik öffentlich genutzt wird, die von der GEMA treuhänderisch verwaltet wird.

- Eine Veranstaltung muss öffentlich sein, damit eine GEMA-Pflicht entsteht. *„Die Wiedergabe eines Werkes ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.“*

Eine private Feier überschaubarer Größe in den eigenen vier Wänden ist somit in der Regel wegen der persönlichen Beziehungen der Beteiligten untereinander nicht GEMA-pflichtig. Unter persönlichen Beziehungen ist hier eine verwandschaftliche Beziehung bzw. eine enge Freundschaft zu verstehen. Diese ist in der Regel auch bei sogenannten geschlossenen Veranstaltungen (Vereinsfeier, Betriebsfeier, Veranstaltung nur für Klubmitglieder oder mit persönlicher Einladung) nicht gegeben. Ein abgegrenzter Personenkreis alleine reicht nicht aus, um auf die Nichtöffentlichkeit einer Veranstaltung zu verweisen.

Es ist daher davon auszugehen, dass eigentlich jede Veranstaltung welche in einem Studentenklub durchgeführt wird, eine öffentliche Veranstaltung ist. Allein schon die Anwesenheit von Servicepersonal stellt in der Regel diese Öffentlichkeit her.

- Die GEMA hat nur Anspruch auf Vergütung, wenn die genutzte Musik von ihr treuhänderisch verwaltet wird. Die Veranstaltungen sollten aber auch dann angemeldet werden, wenn man sich sicher ist nur Musik zu spielen, die nicht bei der GEMA oder anderen Verwertungsgesellschaften gemeldet ist. Nach der Veranstaltung weist man dann gegenüber der GEMA an Hand der Musikfolge der aufgeführten Werke nach, dass keine für die GEMA relevante Musik gespielt wurde. Dies führt dann dazu, dass man z.B. ein Guthaben in der Höhe der zuviel gezahlten Vergütung bei der GEMA erhält.

Dies wird von den Klubs unterschiedlich gehandhabt. Einige Klubs machen sich den Aufwand, die Musikfolgen sorgfältig auszufüllen um nachzuweisen, dass keine GEMA-pflichtige Musik gespielt wurde. Das ist zeitintensiv, aber spart eventuell Geld. **Aber Vorsicht:** Eine Veranstaltung ist dann bereits komplett GEMA-pflichtig, wenn ein einziges Werk aus dem GEMA-Repertoire gespielt wird. Zum Beispiel spielt die Band als Zugabe ein Werk ihrer musikalischen Vorbilder.

Andere Klubs gehen davon aus, dass immer ein Werk gespielt wird, welches GEMA-pflichtig ist und ersparen sich den Nachweisaufwand gegenüber der GEMA.

Anmeldung und Abrechnung der Veranstaltungen bei der GEMA:

- **Alle** Veranstaltungen sollten rechtzeitig (mind. zwei Tage vorher) vom Klub bei der GEMA angemeldet werden. Es gilt die alte Bundeswehrweisheit: Meldung macht frei. Der Klub sollte die Veranstaltungen unabhängig davon anmelden, ob er Veranstalter derselbigen ist oder nicht. Im Zweifelsfall wird sich die GEMA am Klub schadlos halten, wenn die Fachschaft Bio die Anmeldung ihrer Bio-Fete vergessen hat. Ähnliches gilt, wenn der Klub Räumlichkeiten für geschlossene Veranstaltung zur Verfügung stellt. Die GEMA nutzt u.a. entsprechende Software um Veranstaltungshinweise in sozialen Netzwerken und im Internet zu finden und auszuwerten und wird daher in der Regel von jeder öffentlich beworbenen Veranstaltung Kenntnis erlangen.

Änderungen bei der Durchführung der Veranstaltung (Raumwechsel, Änderung des Eintrittspreises) sollten schnellstmöglich bei der GEMA gemeldet werden.

- Die Preise der GEMA richten sich in der Regel nach der Raumgröße, der Höhe des Eintrittsgeldes/sonstiges Entgelt (z.B. Mindestverzehr, es zählt immer der höchste Eintrittspreis), der Art der Veranstaltung, der Art der Musik und wie sie dargeboten wird.
- Es besteht immer die Möglichkeit die GEMA-Vergütung im Rahmen der Einzelnutzung abzurechnen. Hierfür erhält man eine Rechnung von der GEMA. Bei Dauernutzung kann man einen Vertrag mit der GEMA abschließen, welcher einem erlaubt, eine gewisse Anzahl an bestimmten Musikveranstaltungen in einem bestimmten Zeitraum in einer bestimmten Örtlichkeit für einen bestimmten Pauschalbetrag durchzuführen. Ab einer bestimmten Anzahl an Veranstaltungen beinhaltet der Pauschalvertrag einen Rabatt.
Bei der Vertragsgestaltung für die Dauernutzung ist man der GEMA im Prinzip ausgeliefert. Man hat nur die Möglichkeit zu unterschreiben oder nicht. Eine Sicherheit oder Verlässlichkeit ist für den Veranstalter dadurch nicht gegeben. Die GEMA kann diese Verträge einseitig jeder Zeit kündigen. Auskünfte von Seiten der GEMA zu ein und demselben Sachverhalt können sich je nach Sachbearbeiter und Zeit stark unterscheiden. Eine Auskunft, die man heute erhält kann morgen schon keine Gültigkeit besitzen.
- Die Tarife für verschiedene Veranstaltungen und Nutzungsformen von Musik unterscheiden sich sehr stark. Daher empfiehlt es sich vorher genau zu rechnen und eventuell Veranstaltungen klar zu trennen, z.B. ein Live-Konzert (Künstler, die keine bei der GEMA gemeldeten Werke spielen) von der anschließenden Party mit DJ (spielt die aktuellen Charts).
- Klubs die Mitglied in der LAG Soziokultur sind, haben die Möglichkeit von deren Rahmenvertrag mit der GEMA zu profitieren und dadurch einen zusätzlichen Rabatt von 20% zu erhalten.
- Die GEMA bietet weitere reduzierte Tarife, deren Voraussetzungen die Veranstaltungen in den Klubs in der Regel aber nicht erfüllen. Ein kurzer Blick darauf schadet aber nicht, um sie im Hinterkopf zu haben.
- Für den Fall, dass die Bruttoeinnahmen einer Veranstaltung im Einzelfall im groben Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütung stehen, kann man einen Antrag auf Härtefallnachlass stellen.

Auseinandersetzungen mit der GEMA:

Jeder Klub hat bereits seine Erfahrungen mit der GEMA gesammelt und einige haben auch die Auseinandersetzung mit ihr gesucht.

Folgende Erfahrung gibt es:

1. Die GEMA gewinnt immer. Sie sitzt am längeren Hebel und man ist bei Auseinandersetzungen immer nur zweiter Sieger. Daraus folgt die Lehre, grundsätzlich alle Veranstaltungen rechtzeitig selbst anzumelden, um sich von vornherein jeden Ärger (z.B. in Form von Strafzahlungen; das Doppelte des Normalvergütungssatzes) zu ersparen.
2. Mitarbeiter der GEMA haben keinen Anspruch auf Zugang zu Veranstaltungen oder Zutritt zum Klub. Das Hausrecht der Klubs gilt hier immer und kann angewendet werden.
3. Die entscheidende Frage bei einer juristischen Auseinandersetzung mit der GEMA sollte nicht sein, ob man zahlen muss (s. Punkt 1), sondern wie viel. Es lohnt sich nur mit der GEMA vor Gericht zu streiten, wenn man die Zahlung reduzieren kann. Diese Reduzierung sollte dann aber größer sein, als die Kosten des Verfahrens.
4. Man konnte es schon bei der Ausführung zur Vertragsgestaltung erahnen, die Höhe der GEMA-Vergütung ist letztendlich Verhandlungssache. Anstatt der gerichtlichen Auseinandersetzung empfiehlt sich der Vergleich. Die Mitarbeiter der GEMA sind nicht das personifizierte Böse, sondern man kann sich mit ihnen an einen Tisch setzen und nach einem Kompromiss suchen. Die GEMA hat ein Interesse an einer Vergütung. Sie hat ein Interesse daran, dass ihr Partner (in diesem Fall die Klubs) eine möglichst kontinuierlich sprudelnde Einnahmequelle ist. Eine tote Kuh lässt sich nicht melken und von einem insolventen Klub sieht sie in der Regel keinen Cent mehr. Daher muss man der GEMA bei der Suche nach einem Vergleich klarmachen, was das Konzept des einzelnen Klubs ist und wo die wirtschaftlichen Belastbarkeitsgrenzen dieses Konzeptes liegen.
Die GEMA wird vermutlich auch in Zukunft versuchen, Mehreinnahmen für sich bei den Veranstaltern zu generieren. Dies bedeutet, sie wird Verträge überarbeiten und die Klubs genauer kontrollieren. Hintergrund ist das stetige Sinken der Einnahmen aus CD-Verkäufen, welches nicht durch den gleichzeitig stattfindenden Aufwuchs bei der Online-Rechteverwertung ausgeglichen wird. Da die GEMA ihren Mitgliedern bei steigender Mitgliederzahl keine sinkenden Einnahmen präsentieren will, muss der Einnahmenverlust durch Mehreinnahmen in anderen Bereichen ausgeglichen werden. Der Bereich Fernsehen und Rundfunk stagniert und daher hält sich die GEMA an die Gruppe, welche sich ihr nur schwer entziehen kann. Die Veranstalter von Konzerten, Klubs, Discotheken, etc. die an eine Räumlichkeit gebunden sind.

Der GEMA entkommen?

Dies kann für einen Klub funktionieren, wenn er konsequent nur Musik von Künstlern spielt, welche nicht bei einer Verwertungsgesellschaft gemeldet sind. Dies bedeutet in der Regel, dass man sich auf noch unbekannte Künstler und den musikalischen Nachwuchs konzentriert. Im Bereich Konzerte ist das wahrscheinlich einfacher umzusetzen, als im Bereich Disco/Party. Die Musik, die ein DJ im Disco/Party-Bereich spielt, ist in der Regel immer GEMA-pflichtig. Es wird vom Studentenklub Kasseturm angeregt, dass sich die Klubs vernetzen um gezielt nur Künstlern eine Bühne zu bieten, die nicht Mitglied der GEMA sind und keine Werke spielen die von ihr verwaltet werden.

Zukünftige Entwicklungen:

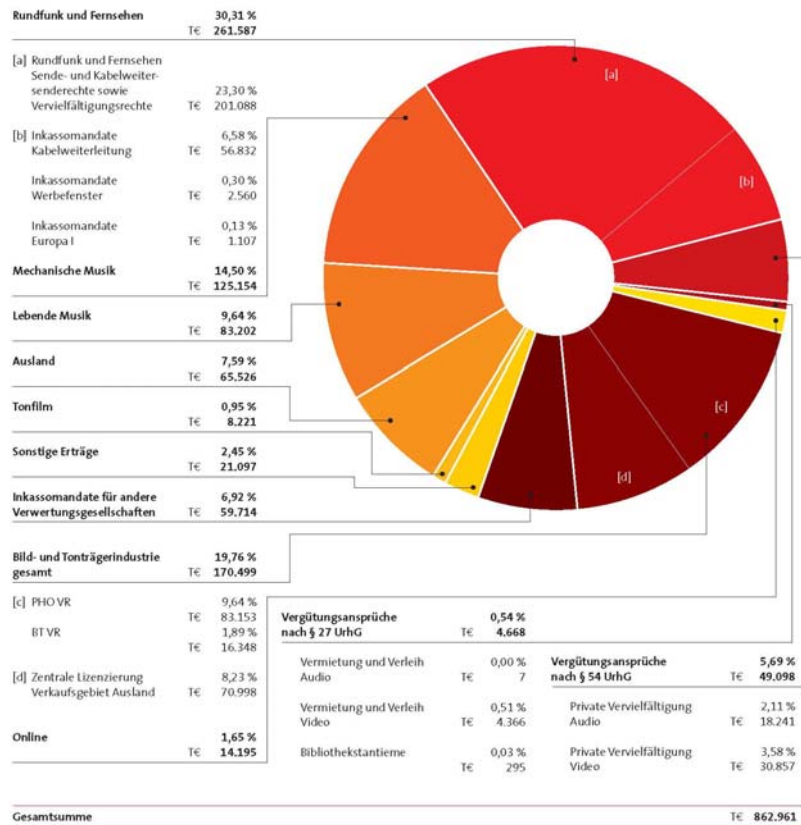
Ab Januar 2013 gilt ein neues Tarifsysteem der GEMA für die Wiedergabe von Musik mittels Tonträgern bzw. Speichermedien. Es gilt ausdrücklich nicht für reine Konzerte. Dadurch sinkt die bisherige Zahl der Tarife und das System wird vereinfacht. Laut Selbstauskunft der GEMA bietet das neue System günstigere Tarife für Veranstaltungen in kleinen Räumlichkeiten mit geringen Eintrittsgeldern, wohingegen größere Veranstaltungen deutlich mehr Gebühren zahlen müssen. Ob man als Klub von dieser Tarifreform profitiert, hängt also vereinfacht gesagt von der Größe der Veranstaltung ab. Von Seiten der Veranstalterverbände gibt es aber auch Aussagen, die nahelegen, dass auch kleinere Klubs in bestimmten Fällen deutlich mehr zahlen müssen als bisher. Daher jetzt genau die Tarifanpassungen der GEMA für den eigenen Klub prüfen um bei einer deutlichen Mehrbelastung frühzeitig das Gespräch mit der GEMA suchen zu können.

In einem Streit zwischen der GEMA und YouTube hat das Landgericht Hamburg am 20. April 2012 der Position der GEMA um die grundsätzliche Verantwortung für die Nutzerinhalte des Video-Dienstleisters weitestgehend statt gegeben. Hintergrund der gerichtlichen Auseinandersetzung sind die im Moment ruhenden Vertragsverhandlungen über eine angemessene Lizenzgebühr für die Nutzung der GEMA-Werke durch YouTube. Vermutlich werden die beiden Streitparteien diese Auseinandersetzung fortführen und, sofern sie sich nicht vorher auf einen neuen Vertrag verständigen, eine höchstrichterliche Entscheidung (BGH bzw. EuGH) erwirken. Dieser Gang durch die Instanzen würde noch einige Jahre dauern.

Wenn sich beide Parteien auf einen Vertrag einigen, wird dies vermutlich zu Mehreinnahmen führen, welche den wirtschaftlichen Druck seitens der GEMA auf die Klubs mildern könnte.

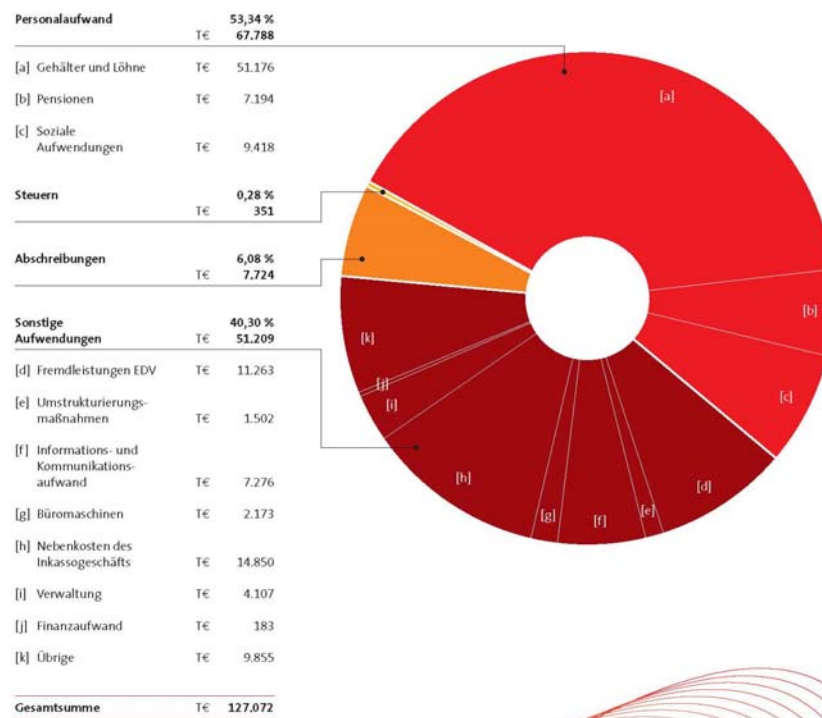
Protokollant: Sebastian Hollnack (StW)

Erträge 2010



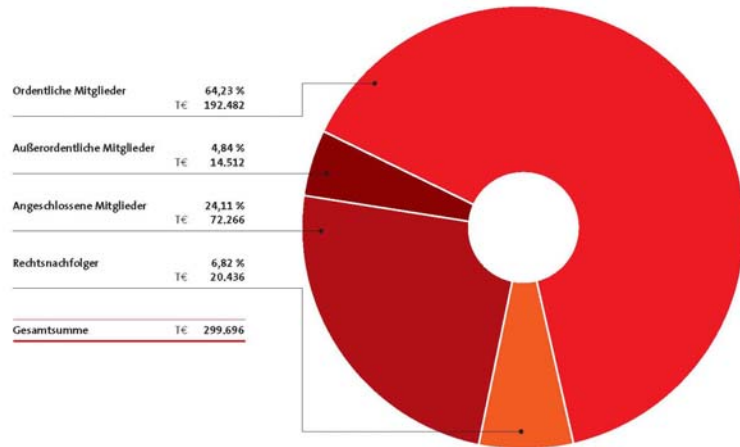
31

Aufwendungen 2010



32

Beteiligung der GEMA-Mitglieder an den Ausschüttungen im Geschäftsjahr 2010



Verteilung an Mitglieder und andere Berechtigte

Die GEMA erhält nach ihrer Satzung die treuhänderische Verwaltung der Urheberrechte übertragen und darf keine Gewinne erzielen. Alle Erträge werden nach Deckung der Aufwendungen an die Mitglieder und andere Berechtigte ausgeschüttet. Die Verteilungssumme beträgt demnach:

Erträge	862.961
./. Aufwendungen	127.072
	735.889

Diese Verteilungssumme wird der Verteilungsrückstellung zugewiesen. Für die Einzelbereiche ergibt sich folgendes Bild:

Aufführungs-, Vorführungs-, Sende- u. Wiedergaberechte	64,09 %	471.601
---	---------	---------

[a] Inland	320.268
[b] Ausland	46.118
[c] Inkassomandate	105.215

Europa I	0,15 %	1.108
----------	--------	-------

Vervielfältigungsrechte	35,76 %	263.180
-------------------------	---------	---------

[d] Inland	172.262
[e] Ausland	17.019
[f] Inkassomandate	73.899
davon Ausland	70.849
Inland	3.050

